

Einfache Anfrage Thoma-Andwil vom 26. November 2014

Ausländische Fahrzeuge auf St.Galler Strassen – Ausfall von Strassenverkehrssteuern?

Schriftliche Antwort der Regierung vom vom 10. März 2015

Toni Thoma-Andwil stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 26. November 2014 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Fahrzeugen auf St.Galler Strassen bzw. dem Ausfall von Strassenverkehrssteuern, wenn die entsprechenden Halterinnen und Halter ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ausländische Motorfahrzeuge (und Anhänger) dürfen in der Schweiz verkehren, wenn sie im Zulassungsstaat verkehrsberechtigt, mit einem gültigen nationalen Fahrzeugausweis oder internationalen Zulassungsschein sowie mit gültigen (im erwähnten Ausweis bezeichneten) Kontrollschildern versehen sind (Art. 114 Abs. 1 Bst. a und b der eidgenössischen Verkehrszulassungsverordnung [SR 751.51; abgekürzt VZV]). Sie müssen (u.a.) nur dann mit einem schweizerischen Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet (Art. 115 Abs. 1 Bst. a VZV), wenn der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet (Art. 115 Abs. 1 Bst. b VZV) oder wenn die Gültigkeitsdauer einer ausländischen Zulassung im Ausland abgelaufen ist (Art. 115 Abs. 2 VZV).

Ein ausländisches Kontrollschild allein lässt somit noch keinen Rückschluss zu, ob im konkreten Fall eine Pflicht zum Erwerb eines schweizerischen bzw. st.gallischen Fahrzeugausweises und Kontrollschildes besteht. So müssen sich nicht nur ausländische Touristen oder Geschäftsreisende, sondern auch etwa Grenzgänger oder Wochenaufenthalter nicht ummelden, da sie in der Schweiz zwar einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ihren (Haupt-)Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt aber weiterhin im Ausland haben und regelmässig (täglich, einmal in der Woche bzw. wenigstens zweimal im Monat) dorthin zurückkehren. Ob die betreffenden Personen jeweils tatsächlich regelmässig in ihre Wohnsitzgemeinden im Ausland zurückkehren, lässt sich ohne flächendeckende polizeiliche Personen- und Fahrzeugkontrollen nicht feststellen. Personen mit ausländischem Wohnort, die sich beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (StVA) melden, wird ein Formular abgegeben, das sie bei ihrer ausländischen Wohngemeinde oder auf dem dortigen Polizeiposten abstempeln lassen können, um damit die regelmässige Rückkehr an den ausländischen Wohnort zu belegen. Das StVA hat im Jahre 2013 247 Wochenaufenthaltern derartige Bewilligungen erteilt, im Jahre 2014 waren es 189 (Stand November 2014).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Personen im Kanton St.Gallen wohnen, die angesichts ihrer Anwesenheitsdauer grundsätzlich verpflichtet wären, für ihr Motorfahrzeug einen schweizerischen bzw. st.gallischen Fahrzeugausweis sowie entsprechende Kontrollschilder zu erwerben, ihrer Meldepflicht aber nicht nachkommen. Ebenso wenig lässt sich im Übrigen vermeiden, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei einem Wohnortwechsel über die Kantonsgrenzen hinaus ihrer Meldepflicht nicht ordnungsgemäss nachkommen. Das gilt sowohl für Fahrzeuge, die unberechtigt mit ausserkantonalen Kontroll-

schildern im Kanton St.Gallen verkehren als umgekehrt auch für Fahrzeuge mit st.gallischen Kontrollschildern in anderen Kantonen.

Ob eine Anmeldepflicht bzw. Pflicht zum Erwerb st.gallischer Kontrollschilder besteht, hängt vom konkreten Lebenssachverhalt ab. Es gilt das Selbstdeklarationsprinzip. Dem StVA ist daher weder die genaue Anzahl der meldepflichtigen ausländischen oder ausserkantonalen Personen bekannt noch ist eine aussagekräftige Schätzung möglich.

Nach den Erfahrungen der Kantonspolizei aus Kontrollen von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen handelt es sich bei deren Halterinnen und Haltern zum überwiegenden Teil um Wochenaufenthalter, die über die erwähnte Bestätigung des StVA verfügen. Gehen beim StVA ausnahmsweise direkte Hinweise aus der Bevölkerung mit Namen und st.gallischer Adresse einer Person mit ausländischen Fahrzeugkennzeichen ein (was jedoch durchschnittlich nur einmal je Monat vorkommt), werden diese angeschrieben und auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Werden dem StVA fehlbare ausländische Personen von Seiten der Polizei (Stadtpolizei St.Gallen oder Kantonspolizei) mitgeteilt und steht fest, dass das ausländische Fahrzeug nicht fristgerecht angemeldet wurde, erlässt das StVA eine entsprechende Ummeldeverfügung bzw. kann bei Nichtbeachten der Frist den Kontrollschildereinzug durch die Polizei verfügen.

2. Da dem StVA die genaue Anzahl der – trotz an sich bestehender Meldepflicht – nicht angemeldeten Fahrzeuge nicht bekannt ist, kann über einen allfälligen Steuerausfall keine Aussage gemacht werden. Laut StVA darf (in Übereinstimmung mit den Strassenverkehrsämtern anderer Kantone) in Bezug auf Wohnortwechsel über die Kantonsgrenzen hinaus immerhin davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis zwischen unberechtigt mit ausserkantonalen Kontrollschildern im Kanton St.Gallen verkehrenden Fahrzeugen und solchen mit st.gallischen Kontrollschildern in anderen Kantonen ausgeglichen ist, d.h. einmal dieser und einmal ein anderer Kanton «profitiert».
3. Die Regierung geht davon aus, dass der grösste Teil der im Kanton St.Gallen längerfristig wohnhaften ausländischen oder ausserkantonalen Fahrzeughalterinnen und -halter, die nach den Bestimmungen der VZV dazu verpflichtet sind, sich korrekt verhält, d.h. sich ordnungsgemäss beim StVA meldet und bei entsprechenden Voraussetzungen kantonale Ausweise und Kontrollschilder erwirbt.

Systematische Kontrollen werden nicht durchgeführt. Solche sind zum einen kaum möglich, da die verschiedenen involvierten Behörden – Zollämter, Einwohnerämter, Migrationsamt, Kantonspolizei – nicht untereinander vernetzt sind bzw. kein automatischer Datenaustausch erfolgt und zudem die jeweiligen Daten nicht systematisch erfasst oder kontrolliert werden. Systematische Abklärungen wären zum anderen äusserst kostenintensiv und stünden in keinem Verhältnis zum entgangenen Steuerausfall (von rund 400 Franken je nicht deklariertem Fahrzeug [gesamte Strassenverkehrssteuern im Kanton St.Gallen von rund 150 Mio. Franken geteilt durch die rund 375'000 steuerpflichtigen Fahrzeuge im Kanton]).